

**Motion Fraktion AL/GPB-DA/PDA+ (Daniel Egloff, PdA): Drohnenfreier Himmel über Bern**

Die Drohnenplage geht um und die Politik sieht untätig zu! Dabei sind die Stimmen, die auf die Gefahren für die Privatsphäre, den Flugverkehr oder Hab und Gut hinweisen sehr gut dokumentiert und in den Medien präsent. Wo der unkontrollierte Einsatz von staatlichen, parastaatlichen und privaten Drohnen aber durch gesetzliche Regelungen einzudämmen versucht wird, zeichnen sich letztere hauptsächlich durch einen sehr hohen Grad an Interpretationsbedarf und Komplexität aus, was letztendlich die Bürgerinnen und Bürger einer Situation der Ohnmacht ausliefert.

Persönlichkeits-, Lärm- und Objektschutz verlangen nach einer klaren Regelung, die nicht in teures juristisches Geplänkel mündet, sondern die Interessen der Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt. In allzu vielen Bereichen sind wir mittlerweile einer umfassenden Kontrolle und Aushorchung ausgeliefert – und gewählte Körperschaften legen die Hände in den Schooss oder nehmen das Diktat der totalen Überwachung gar billigend in Kauf. Auch der schmutzige Krieg der Drohnen ist längst nicht mehr nur ein Phänomen, das uns durch die Medienberichterstattung aus fernen Landen erreicht und vor unserer Haustür brav Halt macht. Dieser Drohnen-Terror schleicht auch auf sanften Pfoten, aber er schleicht stetig voran.

Die Gefahren, die uns durch den Einsatz von Drohnen drohen, sind wahrlich nicht schwer zu ermitteln und können gerade auch in der Weltkulturerbe-Stadt Bern nicht mehr länger ignoriert werden. Deshalb drängt die Partei der Arbeit mit dieser Motion auf eine klare und damit einfach umsetzbare Lösung: Die Gemeinde Bern wird drohnenfrei!

In diesem Sinne wird der Berner Gemeinderat damit beauftragt, alles in seiner Macht und in seinen Möglichkeiten Stehende zu tun, um den Einsatz von Drohnen jeglicher Art über der Stadt Bern zu unterbinden.

Bern, 18. Juni 2015

*Erstunterzeichnende: Daniel Egloff*

*Mitunterzeichnende: Luzius Theiler, Christa Ammann, Mess Barry*

**Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Forderungen zu prüfen. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

**Heutige Regelung betreffend Drohnen**

Drohnen fallen unter die Kategorie der unbemannten Luftfahrzeuge, welche in der Verordnung des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) geregelt sind. Gemäss Artikel 14 VLK dürfen unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 30 kg nur mit einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) eingesetzt werden.

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 VLK muss, wer ein unbemanntes Luftfahrzeug unter 30 kg betreibt, stets direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten. Weiter ist gemäss Artikel 17 Absatz 2 VLK der Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs zwischen 0.5 kg und 30 kg in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes, in sogenannten Kontrollzonen, sofern dabei eine Höhe von 150m über Grund überstiegen wird und im Umkreis von weniger als 100m um Menschenansammlungen im Freien (ausser wenn es sich um eine öffentliche Flugveranstaltung handelt), untersagt.

Dies bedeutet, dass an neuralgischen Punkten (Anflugschneisen Flughafen, Menschenansammlungen) bereits heute faktisch ein Drohnenflugverbot herrscht, das jedoch mit Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 18 VLK durchbrochen werden kann. Für unbemannte Luftfahrzeuge unter 0.5 kg gibt es jedoch, nebst dem erwähnten Halten des Augenkontakts mit dem Luftfahrzeug, keinerlei Regelungen.

## **Neuerungen im Bereich Drohnen**

### *Revision Luftfahrtgesetz*

Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG, SR 748.0) wird momentan teilrevidiert. Am 5. Juni 2015 wurde die Vernehmlassung zur Teilrevision eröffnet. Neu sollen gemäss Artikel 36 Absatz 3 LFG auch bestimmte Landestellen zur Hilfeleistung (Spitallandeplätze) als Flugfelder gelten. Somit wäre der 5 km Radius aus dem oben erwähnten Artikel 17 Absatz 2 VLK ebenfalls bei diesen Flugplätzen anzuwenden und es würde auch hier ein faktisches Drohnenverbot herrschen. Welche Spitallandeplätze genau diesen Status erhalten, ist noch nicht abschliessend geklärt. Die grösseren Unispitäler, wozu auch das Inselspital Bern zählt, dürften aber sicher darunter fallen. Somit wäre die gesamte Stadt Bern im 5 km Radius eines Flugplatzes und über der Stadt würde folglich bereits ohne neue Regelung ein Drohnenverbot (mit der Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen) für Drohnen zwischen 0.5 kg und 30 kg herrschen.

### *Neuerungen in der Europäischen Union*

Auch in der Europäischen Union, genauer gesagt bei der European Aviation Safety Agency (EASA), werden neue Regelungen bezüglich Drohnen diskutiert. Es wurde bereits ein Vorschlag für die Erstellung von gemeinsamen Vorschriften für den Betrieb von Drohnen in Europa ausgearbeitet. Diesem Vorschlag ist unter anderem zu entnehmen, dass es verschiedene Kategorien von Drohnenfluggebieten geben soll (offene Kategorie, spezifische Kategorie und zertifizierte Kategorie). Ebenfalls wird vorgeschlagen, sogenannte Non-Drone-Zones (drohnenfreie Zonen) einzuführen, um die allgemeine Sicherheit, den Umweltschutz und den Schutz der Privatsphäre sicherzustellen. Die Schweiz würde aufgrund des bilateralen Luftverkehrsabkommens europäisches Luftrecht übernehmen. Da die europäischen Regelungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, wird die Schweiz, gemäss Auskunft des BAZL, in den nächsten ein, zwei Jahren eine drohnen-spezifische Regelung zur temporären Überbrückung erlassen.

### *Projekt „Power and Space in the Drone Age“ der Universität Neuenburg*

Die Universität Neuenburg lancierte kürzlich ein neues Forschungsprojekt in dem der Einsatz von zivilen Drohnen in der Schweiz untersucht wird. In der Begleitgruppe sitzen neben internationalen akademischen Partnern auch das BAZL. Weitere Behörden wie die Neuenburger Polizei nehmen am Projekt teil.

## **Fazit**

Der Luftraum ist gemäss Artikel 83 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) grundsätzlich Sache des Bundes. Daher sind bei diesem heiklen Thema unterschiedliche Regelungen auf Gemeindeebene nicht sinnvoll, sondern es sollte eine ge-

samtschweizerische Regelung auf Bundesebene ausgearbeitet werden. Die notwendigen Schritte dazu sind, wie erwähnt, auf Bundesebene bereits eingeleitet und auch in der EU in Angriff genommen worden. Da im Moment diese diversen Neuerungen bezüglich Drohnen auf nationaler und internationale Ebene in Bearbeitung sind, macht es wenig Sinn, bereits heute über die Motion zu entscheiden und eine gesetzliche Regelung auf Stufe Gemeinde auszuarbeiten, die in ein, zwei Jahren hinfällig wäre. Der Gemeinderat möchte deshalb abwarten, wie sich die übrigen Gesetzgebungsprozesse entwickeln und die Motion in ein Postulat umwandeln. Der Gemeinderat stimmt den Motionären auf alle Fälle in dem Punkt zu, dass in naher Zukunft dringend eine präzisere Regelung betreffend Drohnen benötigt wird.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die personellen und finanziellen Folgen können zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 16. Dezember 2015

Der Gemeinderat